



Merkblatt

über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

1. Grundsatz

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit haben Sie alle Rechte und Pflichten erworben, die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Deutsche Staatsangehörige verlieren nach der derzeit geltenden Rechtslage ihre Staatsangehörigkeit, wenn sie freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben (§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle den Deutschen vorbehaltenen Rechte und Pflichten verloren. Die Betroffenen sind ab diesem Zeitpunkt Ausländer bzw. Ausländerinnen und deshalb nicht mehr berechtigt, sich mit einem deutschen Reisepass oder Personalausweis als deutsche Staatsangehörige auszuweisen. Die Ausweisdokumente werden, auch wenn ihre Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ungültig (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Passgesetzes – PassG / § 28 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Personalausweisgesetzes - PAuswG). Als ausländische Staatsangehörige müssen sich die Betroffenen mit einem Reisepass ihres neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigen sie für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht oder einen auf Antrag von der zuständigen Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitel, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen ein Visum.

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der zuständigen Pass- oder Personalausweisbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Nummer 4 PassG / § 27 Absatz 1 Nummer 4 PAuswG). Sollte dies unterlassen werden, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 25 Absatz 4 PassG / § 32 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 3 PAuswG). Zuständige Pass- und Personalausweisbehörde ist im Inland z. B. die Gemeinde- oder Stadtverwaltung des Wohnortes, bei Auslandsaufenthalt die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat). Diese kann ungültig gewordene Ausweisdokumente einziehen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 PassG / § 29 Absatz 1 PAuswG).

Sollten nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin Rechte, die Deutschen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

2. Ausnahmen

Ausnahmsweise geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach der derzeit geltenden Rechtslage in folgenden Fällen nicht verloren:

- Bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat (§ 25 Absatz 1 Satz 2 StAG).
- Wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung, § 25 Absatz 2 Satz 1 StAG).

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort über die aktuelle Rechtslage beraten zu lassen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie sich an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) wenden.